

07.07.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.3)

Herr Senator Dr. Dressel trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1592, betreffend

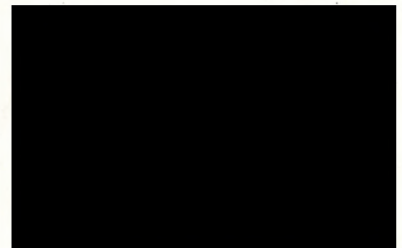
Gesetz zur Novellierung des Gebührengesetzes und zur Anpassung
weiterer Vorschriften,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft wird beschlossen.
2. Der als Anlage zum Senatsteil vorgelegte Entwurf der „Allgemeinen Gebührenordnung (AllGebO)“ wird in Vorbereitung einer späteren Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.
3. Die Behörde für Finanzen und Bezirke wird ermächtigt, die Verwaltungsvorschrift zu § 21 Gebührengesetz (GebG) aktuelle Fassung zukünftig § 24 GebG) redaktionell anzupassen.

Gr. Verteiler



TOP I.3

B

Berichterstattung:
Senator Dr. Dressel
Staatsrätin Lentz

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/01592
vom: 29.06.2026

Gesetz zur Novellierung des Gebührengesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Novellierung des Gebührengesetzes und der Erlass der Allgemeinen Gebührenordnung verfolgen das Ziel, das bestehende Gebührengesetz grundlegend zu überarbeiten und an aktuelle Erfordernisse anzupassen. Das Gebührengesetz vom 5. März 1986 hat sich über die Jahrzehnte in der Praxis bewährt und wurde seitdem lediglich anlassbezogen und mittels Überarbeitung einzelner Rechtsnormen geändert. Aktuelle Entwicklungen machen eine grundlegende Überarbeitung erforderlich. Durch die Neufassung des Gebührengesetzes soll eine klare, moderne und weiterhin rechtssichere und zukunftssichere Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen geschaffen werden, die sowohl den Bedürfnissen der Verwaltung als auch den Interessen der Gebührenpflichtigen gerecht wird. Dabei sollen insbesondere bisher ungenutzte Gebührenpotenziale erschlossen und Regelungen klarer gefasst werden.

B. Lösung

Der Entwurf zur Novellierung des Gebührengesetzes beinhaltet zahlreiche inhaltliche Änderungen und redaktionelle Anpassungen. Wesentliche Neuerungen umfassen:

- Einführung eines Auffangtatbestands der Gebühren für „sonstige öffentliche Leistungen“ zur rechtssicheren Erhebung von Gebühren für atypische oder neue Verwaltungsleistungen, die nicht unter die klassischen Gebührenarten „Verwaltungsgebühren“ oder „Benutzungsgebühren“ fallen.
- Erweiterung des Rahmens der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen durch Aufhebung von Beschränkungen.
- Ermächtigung, bei nicht auskömmlichen Gebühren nach Bundesrecht durch Gebührenordnung kostendeckende Gebührensätze zu erheben.
- Schaffung der Möglichkeit, für elektronische oder automatisierte Verwaltungsleistungen Gebühren in nicht kostendeckender Höhe zu erheben, um Anreize für die verstärkte Nutzung digitaler Verwaltungsangebote zu schaffen und damit die Verwaltung zu entlasten.
- Einführung von Zinsen auch bei Aussetzung der Vollziehung oder aufschiebender Wirkung anstatt wie bisher nur bei Säumnis oder Stundung.

- Einführung des dynamischen Zinssatzes bei Säumnis und Stundung anstelle des bisherigen statischen Zinssatzes.
- Ausgliederung der Gebührentatbestände der Anlage zum Gebührengesetz und Zusammenführung mit der bisherigen Gebührenfreiheitsverordnung in der neuen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGebO) zur Schaffung übersichtlicher und rechtssystematisch klarer Strukturen. Der Erlass der AllGebO erfolgt nach Inkrafttreten des neuen GebG.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Erweiterung der Gebührentatbestände und damit auch der Grundlage für Auslagenerstattungen, die Aufhebung von Beschränkungen bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Person sowie die Einführung von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung und aufschiebender Wirkung kann es künftig zu einem Anstieg der Erlöse aus Gebühren kommen. Gleichzeitig kann infolge des neuen Ermessensspielraums, Gebühren für elektronische und automatisierte Verwaltungsleistungen nicht kostendeckend zu erheben, zukünftig ein gegenläufiger Effekt entstehen. Der Umfang, in dem die Fachbehörden in ihren jeweiligen Gebührenordnungen von den neuen Ermessensspielräumen Gebrauch machen werden, lässt sich im Vorwege nicht quantifizieren. Ebenso wenig kann zum jetzigen Zeitpunkt eine Einschätzung der Höhe des Gebührenanstiegs durch die neuen, verbindlichen Regelungen des Gesetzentwurfs vorgenommen werden.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Soweit es infolge der Novellierung des Gesetzes sowie der Umsetzung von Ermessensmöglichkeiten in einzelnen Gebührenordnungen zu neuen Gebührentatbeständen oder zu geringeren Gebühren für elektronische und automatisierte Leistungen kommt, verändern sich die Erträge aus Gebühreneinnahmen entsprechend. Infolgedessen wirkt sich die Gesetzesänderung über das Ergebnis der Ergebnisrechnung auf das Eigenkapital der FHH auf der Passivseite der Bilanz sowie aufgrund der generierten tatsächlichen Zahlungen auf den Bestand an liquiden Mitteln auf der Aktivseite der Bilanz aus.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Diese Drucksache hat sowohl mittelbare als auch unmittelbare sonstige finanzielle Auswirkungen. Soweit es infolge der Novellierung in einzelnen Gebührenordnungen zu neuen Gebührentatbeständen oder zu geringeren Gebühren für elektronische Leistungen kommt, ergeben sich entsprechende finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Betriebe oder andere Einrichtungen außerhalb der Verwaltung. Darüber hinaus wirkt sich die Neuregelung der Verzinsung bei Aussetzung der Vollziehung und aufschiebender Wirkung unmittelbar auf die Gebührenpflichtigen aus.

F. Vollzugsaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion
- ☐ Gleichstellung
- ☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Nein.

J. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

K. Anlagen

- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft nebst Gesetzentwurf
- Allgemeine Gebührenordnung (AllGebO)